

1. Laufzeit, Kündigung

Nachdem alle drei Messplätze in Betrieb genommen wurden, beginnt die Laufzeit des Vertrages am 01.08.2026. Sollte der Vertrag durch weitere Messanlagen erweitert werden, hat dies keine Auswirkung auf die Laufzeit der bereits bestehenden drei Anlagen. Die Vertragslaufzeiten für die zusätzlichen Messanlagen unterliegen gleichermaßen den o. g. Regelungen und treten zum Zeitpunkt der Fertigstellung und Übergabe an den Auftraggeber in Kraft.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf einen Messplatz vollständig oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wenn sich die bei Vertragsabschluss erkennbaren Rahmenbedingungen erheblich ändern und diese erhebliche Änderung den Betrieb des Messplatzes für den Auftragnehmer unwirtschaftlich macht. Vor der Außerbetriebnahme des Messstandortes hat der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber einen geeigneten Ausweichstandort festzulegen, wo unter den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen ein neuer Messstandort zeitnah (maximal 1 Monat nach Rechtskraft der Kündigung) und auf Kosten des Auftragnehmers zu errichten ist. Im Übrigen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Nach Ablauf des Vertrages hat der Auftragnehmer die Außengehäuse an den Messstandorten zurückzubauen. Die Parteien sind sich einig, dass die durch den Auftragnehmer geschaffene Infrastruktur zur Durchführung dieses Vertrages, wie Fundamente, Stromanschlüsse und möglicherweise in der Straßendecke vorgenommene Einbauten bzw. bauliche Veränderungen usw., nach Vertragsablauf unentgeltlich in das Eigentum des Auftraggebers übergeht.

2. Haftung

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszweckes ist (Kardinalpflicht), wird die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus der Leistungsbeschreibung nicht nachkommt und/oder innerhalb der dort genannten Frist die Störung nicht behebt oder kein Ersatzgerät zur Verfügung stellt, hat dieser für jeden angebrochenen Tag eine Entschädigung in Höhe eines

Dreißigstel der Vergütung des Vormonats der betroffenen Messstelle zu zahlen. Die Entschädigung wird mit der Forderung aus dem Folgemonat verrechnet. Im Übrigen besteht eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers nicht. Die vorstehende Haftungsbeschränkung schließt die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Auftragnehmers mit ein.

3. Datenschutz

Bei der Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, ist der Auftragnehmer gemäß Art. 28 DS-GVO verpflichtet, den Weisungen des Auftraggebers zu folgen. Die hierzu relevanten Punkte werden im dem Leistungsverzeichnis beigefügten Vertrag, über die Zurverfügungstellung, Installation und den Betrieb von stationären Überwachungsanlagen sowie über die Aufbereitung von Falldaten inklusive Datenrücktransfer und Konvertierung in das Owi-Verfahren der Bußgeldstelle des Ordnungs- und Bürgeramtes der Stadt Suhl geregelt.

Ende der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-VOL).